



# Kreis Schleswig-Flensburg

Der Landrat

Allg. Ordnungsangelegenheiten

Kreis Schleswig-Flensburg • Flensburger Straße 7 • 24837 Schleswig

Freie Initiative für soziale Gestaltung e.V.  
Herrn Redelius  
Untere Dorfstr. 5

24848 Klein Rheide

Ansprechpartnerin Frau [REDACTED]	
Zimmer A 15	1. OG
☎ 04621 87-[REDACTED]	Zentrale 87-0
Fax 04621 87-[REDACTED]	
E-Mail [REDACTED]@schleswig-flensburg.de	

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen, meine Nachricht vom  
2-321/SbStG

Schleswig,  
23.04.2018

## Überprüfung gemäß § 20 Selbstbestimmungsstärkungsgesetz (SbStG) am 11.04.2018

Sehr geehrter Herr Redelius,

am 11.04.2018 fand in der o. g. Einrichtung eine wiederkehrende Prüfung (Regelprüfung) gemäß § 20 SbStG (in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 2009, GVOBL. Schl.-Hol. S. 402) statt. Stationäre Einrichtungen nach § 7 Abs. 1 SbStG werden daraufhin geprüft, ob sie die Anforderungen an den Betrieb nach § 14 SbStG erfüllen. Nach den Vorgaben des SbStG bezieht sich die Prüfung schwerpunktmäßig auf die Struktur- und Prozessqualität in der Einrichtung. Strukturqualität erfasst die unmittelbaren Rahmenbedingungen der Leistungserbringung, Prozessqualität bezieht sich auf den Ablauf, die Durchführung und Evaluation der Leistungserbringung.

Die Aufsichtsbehörde kann bei der Regelprüfung im Rahmen einer Ermessensentscheidung auch die Ergebnisqualität prüfen.

Der Prüfungsumfang ergibt sich aus der Prüfrichtlinie - Eingliederungshilfe - nach § 20 Abs. 9 SbStG, die ab 1. Januar 2016 verbindlich als Grundlage jeder Regelprüfung anzuwenden ist. Es wird nicht allein überprüft, ob die Einrichtung die rechtlichen Anforderungen erfüllt. Die Einrichtungen haben auch die Möglichkeit in einzelnen, für die Lebensqualität der BewohnerInnen wichtigen Bereichen, ihre Stärken selbst aufzuzeigen.

Maßstab für die Überprüfung der Einrichtungen ist das Konzept und die Bewohnerstruktur. Aufgrund der großen Vielfalt der Einrichtungen im Bereich des SGB XII ist bei einem großen Anteil der Fragen deshalb das Kriterium „Trifft nicht zu“ (T.n.z.) aufgenommen worden. Damit können für eine Einrichtung nicht relevante Kriterien ausgeschlossen werden. Die Prüfkriterien sind unter den Aspekten der Größe, der Konzeption und der finanziellen Rahmenbedingungen der Einrichtung anzuwenden.

Für die aktenmäßige Dokumentation der Prüfung ist der Fragenkatalog der Richtlinie zu benutzen. Eine Veröffentlichung der Prüfergebnisse ist bislang nicht vorgesehen.

**Dienstgebäude**  
Flensburger Str. 7  
24837 Schleswig  
Eingang Windallee

**Sprechzeiten**  
Allgemein  
Mo. bis Fr. 8:30 - 12:00 Uhr  
und Do. 15:00 - 17:00 Uhr

**Kfz-Zulassung**  
Mo.-Fr. 7:30 - 12:00 U  
und Di. 13:30 - 15:30 U  
und Do. 13:30 - 16:30 U

**Bau-/ Umweltbereich**  
nur montags  
und donnerstags

**Banken**  
Nord-Ostsee Sparkasse  
BLZ 217 500 00, Konto: 1880  
IBAN DE21 2175 0000 0000 0018 80  
BIC NOLADE21NOS

Postbank Hamburg  
BLZ 200 100 20, Konto: 418 89-202  
IBAN DE69 2001 0020 0041 8892 02  
BIC PBNKDEFF

E-Mail: [kreis@schleswig-flensburg.de](mailto:kreis@schleswig-flensburg.de)

Internet: <http://www.schleswig-flensburg.de>

Anschreiben Freie Initiative für soz. Gestaltung 11.04.2018.docx

2/56

Die nachfolgende Übersicht soll Ihnen einen schnellen Überblick über die geprüften Bereiche und Ergebnisse ermöglichen.

Kapitel		Anforderungen Pflichtfragen erfüllt		Schwäche	Erhebliche Schwäche
Nr.	Inhalt	Ja	Nein	Ja	Ja
3	Wohnqualität der Einrichtung	X			
4	Konzeption und Qualitätsmanagement	X			
5	Umgang mit Beschwerden	X			
6	Hauswirtschaft				
6.1	Verpflegung	X			
6.2	Hausreinigung	X			
6.3	Wäscheversorgung	X			
7	Vernetzung, Teilhabe und soziale Betreuung	X			
8	Wahrung der Grundrechte	X			
9	Aufbauorganisation	X			
10	Personalstruktur und Qualifizierung	X			
11	Personaleinsatz	X			
12	Finanzen	X			
13	Informationspflichten	X			
14	Mitwirkung und Mitbestimmung	X			
15	Die Freiheit einschränkende Maßnahmen (FeM)	trifft nicht	zu		
16	Prozessqualität	X			
17	Umgang mit die Gesundheit gefährdenden Situationen	X			
18	Arzneimittelversorgung	X			
19	Stärken der Einrichtung	Die Einrichtung hat keine Stärken mitgeteilt.			

**Erläuterung:**

- **Beratungsgespräche** der Aufsichtsbehörde in der Einrichtung im Rahmen der regelmäßigen Überprüfung **ohne schriftliche Fixierung der Empfehlungen** haben **keinen bindenden Charakter** für die Einrichtungen und bleiben bei der Bewertung von Stärken und Schwächen unberücksichtigt.
- Eine **Stärke** liegt vor, wenn über **Anforderungen dieser Prüfrichtlinie hinaus (siehe Kapitel 19)** Stärken von der Einrichtung nachgewiesen werden.
- Eine **Schwäche** liegt vor, wenn eine Anforderung bei den Pflichtfragen nicht durch einfache Beratung und kurzfristig erfüllt werden kann. Es erfolgt eine schriftliche Festsetzung der Veränderungsnotwendigkeiten mit Fristsetzung.  
Eine **erhebliche Schwäche** liegt vor, wenn bei Pflichtfragen eine **Anordnung mit Fristsetzung**, ein **Beschäftigungsverbot**, **kommissarische Leitung** oder eine **Untersagung** erfolgt.